
Solingen



Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Solingen

Standards zur Steigerung der Effizienz,
Transparenz und Kontrolle bei den
städtischen Beteiligungsunternehmen

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL UND GELTUNGSBEREICH	3
PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX	4
1 GESELLSCHAFTER	5
2 AUFSICHTSRAT	7
3 GESCHÄFTSFÜHRUNG	10

Präambel und Geltungsbereich

Die Stadt Solingen ist verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen (Anstalten, Betrieben und Gesellschaften) eine gute, d.h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl (Interessen der Bürger) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die Verwaltung der Stadt Solingen zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz entschlossen, eine Richtlinie unter dem Titel **"Public Corporate Governance für die Stadt Solingen"** auszuarbeiten. Der Begriff der Public Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle in Beteiligungsunternehmen in öffentlicher Hand verstanden. Die vorliegende Public Corporate Governance wurde auf der Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet, der aufgrund § 161 AktG seit 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, Entsprechenserklärungen abzugeben.

Die Public Corporate Governance der Stadt Solingen soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Stadt Solingen und seine Ausschüsse, Verwaltung sowie alle städtischen Anstalten, Betriebe und Gesellschaften) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsgremien und der Unternehmensführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und Beteiligungsmanagement zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Politik und Verwaltung zu erhöhen.

Zusammenfassend soll das Regelwerk zur Public Corporate Governance somit **ein auf den Bedarf der Solinger Beteiligungen abgestimmtes System darstellen, das die Transparenz und die Effizienz nachhaltig verbessert.**

Ein Beschluss zur Übernahme dieser Public Corporate Governance der Stadt Solingen bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Beteiligungsunternehmen, diese Vorgaben und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Steuerung und Kontrolle bei öffentlich finanzierten Unternehmen gerecht zu werden. Der Kodex ist sowohl auf Einzelabschlussenebene als auch bei der Erstellung von Konzernabschlüssen und städtischen Gesamtab schlüssen zu beachten.

Da die Mehrzahl der kommunalen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH geführt werden, ist die Richtlinie zur Public Corporate Governance an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform und für Anstalten und Betriebe gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben daher unbeachtlich.

Den Beteiligungsunternehmen, bei denen die gehaltenen Anteile der Stadt Solingen 50% oder weniger betragen, wird die Public Corporate Governance der Stadt Solingen zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Der Rat der Stadt Solingen beschließt die Public Corporate Governance mit den im Kodex enthaltenen Standards für die Stadt Solingen. Die Verwaltung und die Vertreter in den Organen der Gesellschaften für alle Beteiligungsunternehmen wirken darauf hin, dass diese Richtlinie für alle Beteiligungsunternehmen

der Stadt Solingen eine verbindliche Grundlage darstellt. Soweit möglich sollen die Gesellschaftsverträge, Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend angepasst werden.

Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance für alle Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Solingen samt deren Organen, den Rat der Stadt Solingen sowie die Verwaltung zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden.

Die Public Corporate Governance der Stadt Solingen wird regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft und kann bei Bedarf angepasst werden.

Public Corporate Governance Kodex

Mit der Anerkennung der Public Corporate Governance der Stadt Solingen werden die besonderen Anforderungen an die Führungsgremien (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung) von öffentlich finanzierten Unternehmen herausgehoben. Insbesondere können auch durch die Schaffung qualifizierter Aufsichtsstrukturen die jeweiligen Verantwortlichkeiten im vollen Umfang wahrgenommen werden.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offenzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet. Soweit für einzelne Teilbereiche bereits verbindliche Regelungen oder Gesetze in Kraft sind, wird dies begrifflich durch „muss“ bzw. „hat“ zum Ausdruck gebracht.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben dem Beteiligungsmanagement der Stadt Solingen jährlich über die Public Corporate Governance des Unternehmens und insbesondere über eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes zu berichten („Erklärung“). Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Solingen. Der Bericht wird als Corporate Governance Bericht im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Stadt Solingen veröffentlicht.

Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen "Mangel" in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Stadt dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden ("comply or explain").

1 Gesellschafter

1.1 Die Stadt Solingen als Gesellschafterin

- 1.1.1 Die Stadt Solingen ist Gesellschafterin der Beteiligungsunternehmen der Stadt Solingen. Der Rat der Stadt Solingen ist das Hauptorgan der Stadt Solingen. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Rat der Stadt Solingen in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch vom Rat bestimmte Personen vertreten. Die Vertreter der Stadt Solingen üben ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates der Stadt Solingen bzw. seiner Ausschüsse aus.
- 1.1.2 Das Beteiligungsmanagement der Stadt Solingen, das von der Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH (BSG) wahrgenommen wird, unterstützt die Vertreter der Stadt und übt das Beteiligungscontrolling aus. Deshalb können Vertreter der BSG an allen Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsunternehmen teilnehmen.
- 1.1.3 Die Stadt Solingen als Gesellschafterin regelt die Anwendbarkeit des Landesgleichstellungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung in allen Gesellschaftsverträgen. Sie wirkt darauf hin, dass die bestehenden Gesellschafterverträge entsprechend geändert werden.
- 1.1.4 Die Gesellschaft soll, sofern die Prüfrechte nicht bereits bestehen oder durch gesetzliche Regelungen zwingend ausgeschlossen sind, regeln, dass der Revisionsdienst der Stadt Prüfrechte nach der Revisionsordnung wahrnehmen kann.

1.2 Gesellschaftsversammlung

- 1.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 1.2.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind dem Gesellschafter/den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (vgl. §§ 45 ff GmbH-Gesetz, z.B. Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Beschluss über Wirtschaftsplan, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 1.2.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss. Diese Rechte und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gehen möglichen gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats vor.
- 1.2.4 Der/die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben und kann nur durch den Rat geändert werden.
- 1.2.5 Die Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen hat die Zielsetzungen der Stadt Solingen zu berücksichtigen.

- 1.2.6 Die Geschäftspolitik der Beteiligungsunternehmen soll sich den Zielsetzungen und den Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Kommune unterordnen.
- 1.2.7 Die Geschäftspolitik soll sich auch an ökologischen und sozialen Belangen des Gemeinwesens, das von der Gesellschafterin vertreten wird, orientieren.
- 1.2.8 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 1.2.9 Bei den von der Stadt Solingen beherrschten Unternehmen sollen alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der stimmberechtigten Vertreter obliegen, in dem nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse im Rat der Stadt Solingen zuständigen Ausschuss behandelt werden. § 113 GO NRW ist zu beachten.

1.3 Aufgaben der Gesellschafter

- 1.3.1 Der Rat der Stadt Solingen und seine Ausschüsse sowie der Oberbürgermeister als Gesellschafter sollen auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollen dabei auch Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags klar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung erörtert werden.
- 1.3.2 Gesellschaftsverträge, Satzungen, Geschäftsordnungen und bestehende sowie neu abzuschließende Geschäftsführer-Verträge und Directors & Officers Versicherungen sind vor der Sommerpause 2011 dahingehend zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

- 1.4.1 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates soll kein Vertreter der Stadt Solingen mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.
- 1.4.2 Die im Beteiligungsbericht veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens sollte in angemessener Form im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.
- 1.4.3 Die Gesellschaft veröffentlicht die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, sofern dem zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

2 Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Hierbei sind die Mitglieder des Aufsichtsrates mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 2.1.2 Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf die Geschäftsführer der BSG zur Beratung hinzuziehen.

2.2 Aufgaben

- 2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 2.2.2 Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht entgegenstehen.
- 2.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung soll der in der Regel vierteljährliche Sitzungsturnus des Aufsichtsrats geregelt werden. Gesetzliche Regelungen über die Einberufung des Aufsichtsrats bleiben unberührt.
- 2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann. Die Gesellschaft soll die fachliche Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder in geeigneter Weise, z.B. durch Fortbildungen, ausbauen und fördern.
- 2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.
- 2.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden. Dabei sollte auch die Wertentwicklung des Geldes berücksichtigt werden.

2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 2.3.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- 2.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 2.3.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- 2.3.4 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat, bzw. der Vorsitzende dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Hierbei soll der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen des Beteiligungsmanagements berücksichtigen.

- 2.3.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats zu achten (§§ 394, 395 Aktiengesetz i. V. m. § 52 GmbH-Gesetz).
- 2.3.6 Schließt die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll in Anlehnung an den für die Geschäftsführung zu bemessenden Selbstbehalt ein angemessener Selbstbehalt des Aufsichtsrats im Schadensfall vereinbart werden.

2.4 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 2.5.1 Bei der Besetzung sollte seitens des Rats der Stadt Solingen bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen.
- 2.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll. Das Aufsichtsratsmitglied hat dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern, Kunden oder Lieferanten des Unternehmens ausübt.

2.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat

- 2.6.1 An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen und im Falle der Verhinderung eine Vertretung benachrichtigen, sofern die Satzung eine Vertretung vorsieht. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter vermerkt werden.
- 2.6.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder in fakultativen Aufsichtsräten sollen nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen können, dass sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

2.7 Vergütung

- 2.7.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.
- 2.7.2 Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, müssen gesondert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats sowie der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder müssen im jeweiligen Anhang zum Jahresabschluss, zum Gesamtabschluss der Stadt Solingen oder Teilkonzernabschluss und im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden.

2.8 Interessenkonflikte

- 2.8.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Stadt Solingen in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Solingen, insbesondere die Beschlüsse des Rats der Stadt Solingen und seiner Ausschüsse berücksichtigen.
- 2.8.2 Die kommunalen Vertreter in den Aufsichtsräten sollen die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch hinterfragen.
- 2.8.3 Die kommunalen Vertreter in den Aufsichtsräten sollen sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance der Stadt Solingen einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.
- 2.8.4 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 2.8.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 2.8.6 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit aktiven Aufsichtsräten sollen nicht geschlossen werden. Verträge mit ehemaligen Aufsichtsräten sollen erst nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden. Sollen aus wichtigem Grund Verträge innerhalb dieser Frist geschlossen werden, bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsrats.

2.9 Verschwiegenheitspflicht

- 2.9.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere der Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden.
- 3.1.2 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.1.3 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstands und des öffentlichen Auftrags konzentrieren.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 3.2.1 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.
- 3.2.2 Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.
- 3.2.3 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.
- 3.2.4 Die interne Revision sollte je nach Größe des Unternehmens als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.
- 3.2.5 Die Geschäftsführung soll ein unterjähriges Berichtswesen implementieren. Sie informiert die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Halbjahres-/Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 3.2.6 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf.
- 3.2.7 Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung mit dem Beteiligungsmanagement abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können.
- 3.2.8 Außerdem soll die Geschäftsführung das Beteiligungsmanagement als Erstellerin des Beteiligungsberichts und als Konsolidierungsstelle für den Gesamtabchluss der Stadt Solingen aktiv bei der Erstellung unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Informationen und Daten zur Verfügung stellt.
- 3.2.9 Die Geschäftsführung soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Zielen orientieren und damit der Verantwortung als kommunales Unternehmen Rechnung tragen.

3.3 Vergütung

- 3.3.1 Leistungsbezogene Anteile der Geschäftsführervergütung, sofern sie gewährt werden sollen, werden von der Gesellschafterversammlung unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.
- 3.3.2 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung übernehmen.
- 3.3.3 Die korrekte Abwicklung der Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.
- 3.3.4 Die Vergütung/Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang des Jahresabschlusses analog § 285 Nummer 9 a HGB aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten, Sachleistungen und Bezügen aus Aufsichtsrat- und Beiratstätigkeiten auszuweisen. Die Angaben müssen individualisiert erfolgen. Außerdem soll vermerkt werden, ob und welche Pensionsregelungen seitens der Gesellschafter bestehen.
- 3.3.5 Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung werden auch im Gesamtabchluss der Stadt Solingen, in Teilkonzernabschlüssen und im Beteiligungsbericht ausgewiesen.

3.4 Interessenkonflikte

- 3.4.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.4.2 Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.4.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.4.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen (vgl. § 31 GO NRW) haben branchenüblichen Standards zu entsprechen und bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung.

3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung der Geschäftsführung zu vereinbaren.

3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

3.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.7.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- 3.7.2 Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsratsvorsitzendem.
- 3.7.3 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Halbjahres-/Quartalsbericht).
- 3.7.4 Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabwiesbare, erfolgsggefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind. Ferner soll der Aufsichtsrat unverzüglich informiert werden, wenn staatsanwaltliche Ermittlungen gegen das Unternehmen bzw. seine Organe aufgenommen wurden oder aufgenommen zu werden drohen oder wenn andere Vorfälle, die das Ansehen der Stadt Solingen als Gesellschafterin bedrohen könnten, der Geschäftsführung bekannt werden.
- 3.7.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- 3.7.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 3.7.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.7.8 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 3.7.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 3.7.10 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht dem Beteiligungsmanagement jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.